

21/AB
= Bundesministerium vom 18.12.2019 zu 182/J (XXVII. GP) bmvit.gv.at
 Verkehr, Innovation und Technologie

Mag. Andreas Reichhardt
 Bundesminister

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

andreas.reichhardt@bmvit.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: BMVIT-11.000/0015-I/PR3/2019

18. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. November 2019 unter der **Nr. 182/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Führerscheinabnahmen aufgrund von undifferenzierter Gesetzeslage gerichtet.

Ich möchte folgende allgemeinen Ausführungen voranstellen:
 In der Straßenverkehrsordnung sind keine bestimmten Messmethoden oder Grenzwerte im Hinblick auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgelegt. Verboten ist das Lenken eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt, ist durch einen Arzt zu beurteilen; der Proband ist verpflichtet, an der sog. „klinischen“ Untersuchung durch den Arzt mitzuwirken und – sofern der Arzt zu dem Schluss kommt, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt – auch eine Blutabnahme zu dulden. Das Ergebnis der Untersuchung der Blutprobe dient der Untermauerung (bzw. allenfalls auch Widerlegung) der ärztlichen Beurteilung. Eine Harnuntersuchung ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Wie viele Führerscheinabnahmen gab es zwischen 2017-2019? (nach Jahr und Führerscheinabnahmegründen)
 - a. Konkret in Bezug auf den Konsum von cannabishaltigen Produkten?

Vorläufige Abnahmen von Führerscheinen werden im Führerscheinregister (FSR) nur temporär gespeichert und sind dann nicht mehr erkennbar, wenn das behördliche Verfahren fortgeschreitet (entweder mit einer Entziehung der Lenkberechtigung oder Wiederausfolgung des Führerscheines) Mit Datum 4.12.2019 waren 716 vorläufige Abnahmen von Führerscheinen

im FSR gespeichert. Eine weitere Differenzierung nach Abnahmegründen ist im FSR nicht gespeichert.

Zu den Fragen 2 und 3:

- Wie viele Betroffene haben gegen den Bescheid über die vorläufigen Führerscheinabnahmen zwischen 2017-2019 Beschwerde erhoben? (nach Jahr und Führerscheinabnahme-Gründen)
 - a. Konkret in Bezug auf den Konsum von cannabishaltigen Produkten?
- In wie vielen der Fälle gemäß Frage 2. Hatte die Beschwerde Erfolg?
 - a. Konkret in Bezug auf den Konsum von cannabishaltigen Produkten?

Beschwerden gegen die Maßnahme der vorläufigen Abnahme sind keine bekannt.

Zu Frage 4:

- In wie vielen Fällen wurde die Fahrerlaubnis aufgrund eines negativen Laborergebnisses wieder erteilt?

Statistische Daten liegen dazu nicht vor.

Zu Frage 5:

- Hanfmesse Cultiva Oktober 2019, 161 vorläufige Führerscheinabnahmen:
 - a. Wie viele vorläufige Führerscheinabnahmen gab es im Rahmen des Einsatzes rund um diese Messe? (nach Führerscheinabnahmegründen)
 - b. Gegen wie viele dieser Führerscheinabnahmen wurde bereits Beschwerde erhoben und welchen Ausgang hatten diese Beschwerden? (nach Führerscheinabnahmegründen)
 - c. Wurden Urintests durchgeführt, auch wenn durch diese nicht festgestellt werden kann, ob eine Person akut beeinträchtigt ist?
 - d. Wie viele Beamten und Amtsärzte waren an dem Wochenende vor Ort im Einsatz?
 - e. Wie viele Beamten und Amtsärzte waren bei vergleichbaren Veranstaltungen, die sich mit Alkohol in irgendeiner Form befassen, vor Ort?

Die Verkehrskontrollen einschließlich der Kontrollen der Fahrtüchtigkeit werden von den lokal zuständigen Behörden angeordnet und von den Organen der Bundespolizei durchgeführt. Mir liegen zu den angesprochenen Kontrollen rund um die Hanfmesse Cultiva im Oktober 2019 keine Informationen vor.

Zu Frage 6:

- Welche Schulungen erhalten Beamte_innen, um erkennen, ob Personen aufgrund von Cannabis-Einfluss fahrtauglich sind?
 - a. Welche Inhalte haben diese Schulungen?
 - b. Von wem werden diese durchgeführt?

Die Ausbildung der Polizeiorgane (Kontrollorgane) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Ich darf dazu auf die Anfragebeantwortung der Anfrage 183/J durch den Herrn Bundesminister für Inneres verweisen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- Anhand welcher Kriterien wird im Zuge von Verkehrskontrollen im Falle eines vorrangigen Konsums von cannabishaltigen Produkten die Fahrtauglichkeit festgestellt?

- a. Was war der höchste gemessene Nanogrammwert THC, der zu einem Führerscheinentzug führte?
- b. Was war der niedrigste gemessene Nanogrammwert THC, der zu einem Führerscheinentzug führte?
- c. Was war der durchschnittlich gemessene Nanogrammwert THC, der zu einem Führerscheinentzug führte? (Mittelwert und Median)
- d. Welche anderen Messwerte außer Nanogramm THC werden für die Beurteilung der Fahrtauglichkeit herangezogen?
- Werden im Fall des Nachweises von cannabishaltigen Produkten bereits Grenzwerte angewandt bevor die Führerscheinabnahme erfolgt?
 - a. Wenn ja, welche Grenzwerte konkret?
- Mit welchen Messmethoden erfolgt bei Verkehrskontrollen der Nachweis von cannabishaltigen Produkten?
 - a. Wie genau sind diese Messmethoden?
 - b. Welche durchschnittliche Abweichung muss bei diesen Messungen in Kauf genommen werden?

Dazu darf ich auf die allgemeinen Ausführungen in der Einleitung verweisen.

Zu den Fragen 10 und 11:

- Entspricht der „Standard“-Bericht in Bezug auf Führerscheinabnahmen wegen CBD-Konsums der Wahrheit?
 - a. Wenn ja, wie weisen die Behörden CBD-Konsum nach?
 - b. Wenn ja, welchen Einfluss auf die Fahrtauglichkeit hat der Wirkstoff CBD?
 - c. Wie konkret kann dabei der Konsum der (nicht-berauschenden) CBD-Produkte vom Konsum anderer Cannabis-Substanzen abgesondert werden?
 - d. Wenn abgesondert werden kann, wie viele Führerscheinabnahmen gab es zwischen 2017 und 2019 aufgrund des Konsums von CBD-Produkten?
- Gibt es Erfahrungswerte, wie viel Zeit Personen nach dem Konsum der verschiedenen cannabishaltigen Produkte abwarten müssen, damit sie bei Verkehrskontrollen nicht mehr als beeinträchtigt getestet werden?

Siehe Antwort zu Frage 5. Wie in der Einleitung bereits ausgeführt, ist das Lenken eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand verboten. Ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt, ist durch einen Arzt zu beurteilen.

Zu den Fragen 12 und 13:

- Welche Schritte der Umsetzung in Bezug auf Antrag 269/UEA XXVI. GP sind bereits erfolgt?
- Welche Schritte der Umsetzung in Bezug auf den genannten Antrag sind in Vorbereitung?

Derzeit sind in meinem Haus keine legistischen Tätigkeiten in Bezug auf den genannten Entschließungsantrag im Gange. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Initiative zu den im zitierten Ministerialentwurf einer 32. StVO-Novelle enthaltenen Gesetzesänderungen in Bezug auf Suchtgiftbeeinträchtigung vom BMI ausgegangen ist und diese z.T. heftig kritisiert wurden, nicht zuletzt von Seiten medizinischer Experten.

Mag. Andreas Reichhardt

